

# Praxisphasenvertrag

Für die Durchführung der Praxisphase wird zwischen der genannten Ausbildungsstätte, der/dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

<b>Angaben zur Ausbildungsstätte</b>	
Unternehmen	
Str., Nr.	PLZ, Ort
Fachabteilung	
Betreuer/in im Unternehmen	
Tel.	E-Mail
Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)	
Dauer in Wochen	

<b>Angaben zum/zur Studierenden</b>	
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Matrikelnr.	Semester
Studiengang	
Str., Nr.	PLZ, Ort
Tel.	HAWK-E-Mail

<b>HAWK</b>
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen Fakultät Bauen und Erhalten Hohnsen 2   31134 Hildesheim Tel.: 0 51 21/881-201
Betreuer/in in der HAWK
E-Mail
Ort, Datum, Unterschrift Ausbildungsstätte
Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r
Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxisphase

## § 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen sind den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte); diese kann in einem Ingenieurbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland abgeleistet werden. Ein seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt ggf. die praktische Ausbildung. Die „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ und ggf. ein individueller Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- der/dem Studierenden im Rahmen der Praxisphase unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden und ihr/ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
- eine/n Ausbildungsleiter/in gemäß § 4 der „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ einzusetzen,
- der/dem Studierenden für ausstehende Modulprüfungen freizustellen,
- der/dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung auszuhändigen,
- der Hochschule die Betreuung der/dem Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte und den/die Betreuer/in der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Vorschriften zu erfüllen.

## § 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen. Der/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstätte nicht zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Ausbildungsvergütung.

## § 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstätte kann eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

## § 5 Versicherungsschutz

Die/der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes (§ 2 (1) Nr. 8c SGB VII) gegen Unfall versichert, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges oder ein Pflichtpraktikum handelt.

Die/der Studierende ist während der Dauer der Praxisphase durch die Ausbildungsstätte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Ausbildungsstätte die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Ausbildungsstätte hat die/der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Praxisphasenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

### **§ 6 Ausbildungsbetreuung**

Die Ausbildungsstätte benennt den/die im Deckblatt genannte/n Ausbildungsbetreuer/in. Sie/Er ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie der/des Beauftragten der Hochschule für die Praxisphase und der/des fachlich betreuenden Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

### **§ 7 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern, im Falle der Auflösung durch die Ausbildungsstätte oder der Studentin/des Studenten nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

### **§ 8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(sperrern, wenn keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden)